

1. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

1.1. Einleitung

Mit Beschluss vom 28. April 1999 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, den Vorentwurf (VE) für eine Reform des Rechts der GmbH in Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 31. Oktober 1999. Begrüsst wurden das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern, alle Kantone, sämtliche in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die Schweizerischen Universitäten sowie 29 Behörden, verwandte Institutionen und Organisationen.

Das Schweizerische Bundesgericht, das Eidgenössische Versicherungsgericht, die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, der Schweizerische Arbeitgeberverband und die Eidgenössische Rekurskommission für geistiges Eigentum haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Insgesamt wurden 67 Vernehmlassungen eingereicht (18 davon stammen von nicht offiziellen Vernehmlassungsteilnehmern). Der STV¹, die Fachsektion VEBIT und der Verband VEB reichten weitgehend gleichlautenden Stellungnahmen ein. Ferner stimmen auch die Vernehmlassungen der LPS und des CentrePat überein.

1.2. Allgemeine Würdigung des Vorentwurfs

1.2.1. Revisionsbedarf

Die Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmer steht dem Revisionsvorhaben grundsätzlich positiv gegenüber und bejaht das Bedürfnis nach einer Revision der geltenden Bestimmungen aus dem Jahr 1936, die zahlreiche Ungenauigkeiten und "Mängel" aufweisen. In einzelnen Stellungnahmen werden allerdings Vorbehalte gegenüber der vorgesehenen Revision geäußert (vor allem GR, NE, CentrePat, SHIV, VISCOM); einige Organisationen und eine politische Partei lehnen eine Totalrevision des Rechts der GmbH in der vorgeschlagenen Form ab (SGB, SNV, SVP) oder hegen Zweifel an der Notwendigkeit einer schnellen Realisierung dieser Totalrevision (SAV, SVFB). Demgegenüber loben mehrere Stellungnahmen den Vorentwurf und die geleistete Arbeit in qualitativer Hinsicht (VS, KMU, SGV, SBankV, THK).

1.2.2. Überblick über die wichtigsten Vernehmlassungsergebnisse

Verschiedene Einwände richten sich gegen die Regelungsdichte des Vorentwurfs (vgl. unten Ziffer 1.3.1.). In verschiedener Hinsicht kritisiert wird auch die Annäherung des Rechts der GmbH an das Aktienrecht (vgl. unten Ziffer 1.3.1.). Um kleine und mittlere Unternehmen von administrativen Pflichten zu entlasten, wird in verschiedenen Stellungnahmen vorgeschlagen, differenzierende Vorschriften zu schaffen, so betreffend die Pflicht zur Rechnungslegung und zur Revision (vgl. unten Ziffer 1.3.11. und 1.3.12.).

¹

Eine Liste der verwendeten Abkürzungen findet sich hinten unter Ziffer 2.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer stellen die Erhöhung des Mindestkapitals auf CHF 40'000.- in Frage (vgl. unten Ziffer 1.3.2.). Kritisiert wird auch die zu dieser Erhöhung hinzukommende Pflicht zur vollen Liberierung, wobei sich viele Stellungnahmen für eine Zwischenlösung einsetzen (vgl. unten Ziffer 1.3.2.). Das Festhalten an der öffentlichen Beurkundung der Abtretung von Stammanteilen ist ebenfalls Gegenstand breiter Kritik (vgl. unten Ziffer 1.3.3.).

In den Stellungnahmen zu verschiedenen Punkten der Revisionsvorlage wird verlangt, es sei ein besonderes Augenmerk auf die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen zu richten.

Die Harmonisierung des Rechts der GmbH mit den massgebenden Bestimmungen der Europäischen Union wird von der Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst, soweit sie sich zu dieser Frage äussern (JU, SH, UR, ZH, KonfSteuer, UniVD, SWISCO, VSA).

1.3. Die Vernehmlassungsergebnisse im Einzelnen

1.3.1. Allgemeines

In einigen Stellungnahmen wird der Detaillierungsgrad und die Regelungsdichte des neuen Rechts kritisiert. Da die Form der GmbH vornehmlich von kleinen und mittleren Unternehmen gewählt wird, müsse der Aufbau und die Formulierung der für sie massgebenden Vorschriften einfach bleiben (BS, GR, FDP, SBankV, SWISCO, VISCOM). Es sei deshalb angebracht, auf Gesetzesstufe nur die wichtigsten Punkte zu regeln, die Beantwortung von Detailfragen dagegen den Gesellschaftern zu überlassen.

Die Anpassung des Rechts der GmbH an das Aktienrecht wird in verschiedener Hinsicht kritisiert (vor allem BE, GR, TI, HRA-BE, FDP, DemoJurist, STV, VEB, VEBIT, SWISCO, SVFB, VISCOM; pro: AG, SH, HRA-AG, ZH [teilweise]). Es wird befürchtet, die GmbH werde in eine "kleine Aktiengesellschaft" umgewandelt (BS, CentrePatr, SVP). Die Kritik gilt insbesondere der Übernahme von Erfordernissen des revidierten Aktienrechts und den damit verbundenen Kosten. Verschiedentlich wird befürchtet, dass eine nicht unbeachtliche Zahl von GmbH nach der Gesetzesrevision verschwinden würde, da sie nicht über die notwendigen Mittel für die Anpassung an das neue Recht verfügten und die Rechtsform der GmbH gerade gewählt hätten, um die Belastungen administrativer und finanzieller Natur der Aktiengesellschaft zu vermeiden (KMU). Nach zahlreichen Stellungnahmen soll die GmbH eine Gesellschaftsform für kleine und mittlere Unternehmen bleiben, die eine Zwischenstellung einnimmt zwischen der Aktiengesellschaft mit einer komplexeren Struktur und der Einzelfirma ohne Haftungsbeschränkung (BE, BL, TI, HRA-BE, KMU, SVP, CentrePatr, Clima, SAV, SBankV, SBauernV, SGV, SHIV, SNV, STV, SVFB, VISCOM, VPA; contra SGB). Um kleinere Gesellschaften von administrativen Pflichten zu befreien, seien unterschiedliche Vorschriften für kleine und grosse GmbH zu schaffen.

1.3.2. Stammkapital

Der Wegfall der bisherigen oberen Begrenzung des Stammkapitals auf zwei Millionen Franken (Art. 773 OR) wird - mit zwei Ausnahmen - von allen Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst, soweit sie sich zu dieser Frage

äussern (AG, BS, JU, SZ, CVP, LPS, CentrePatr, SGV, SHIV, SNV, VSA, HRA-AG, KMU, UniVD, VISCOM). Einzig BL und der SGB wenden ein, die GmbH diene als Gesellschaftsform für kleinere Unternehmen, weshalb das Stammkapital den Höchstbetrag von zwei Millionen Franken nicht übersteigen sollte.

Der Vorschlag zur Erhöhung des minimalen Stammkapitals von CHF 20'000.- auf CHF 40'000.- wird unterschiedlich aufgenommen (Art. 773 VE). Ein Teil der Stellungnahmen befürwortet die Erhöhung mit dem Hinweis, dass eine verbesserte Kapitalisierung den finanziellen Schutz der Gläubiger stärke und die Kreditwürdigkeit sowie das Ansehen der GmbH hebe (AR, BS, LU, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, HRA-AG, HRA-BE, CVP, LPS, CentrePatr, KonfSteuer, VSA). In einer einzelnen Vernehmlassung wird sogar gefordert, das Mindestkapital sollte auch für die Aktiengesellschaft zusätzlich erhöht werden (TI). Andere Vernehmlassungsteilnehmer befürchten demgegenüber, dass die Erhöhung des Mindeststammkapitals auf CHF 40'000.- in Verbindung mit der Pflicht, dieses voll zu liberieren, junge Unternehmer daran hindern könnte, die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft zu wählen, die es ihnen ermöglichen würde, ihre persönliche Haftung zu beschränken (AG, JU, KMU, DemoJurist, SAV, SGV, STV, VEB, VEBIT, Klima). Die Neuregelung zwingt die Gesellschafter genau besehen dazu, bei der Gründung einer GmbH einen viermal so hohen Betrag einzusetzen wie bisher. Der Unterschied zur Aktiengesellschaft belaufe sich demnach lediglich noch auf CHF 10'000.-. Die Vorzüge der GmbH im Vergleich zur Aktiengesellschaft würden dadurch erheblich verringert (BE, BL, GE, SBankV, SHIV, UniVD, VISCOM).

Demgegenüber wird die Pflicht zur vollen Liberierung des Stammkapitals grundsätzlich nicht beanstandet (Art. 774 Abs. 4 VE). Im Hinblick auf den Wegfall der subsidiären solidarischen Haftung der Gesellschafter für die Liberierung wird sie sogar als Ausgleich begrüsst (AG, TG, ZG, HRA-AG, UniVD, FRSP, KonfSteuer, SGV, SHIV, VSA). In Verbindung mit der Erhöhung des minimalen Stammkapitals wird die Pflicht zu vollen Liberierung jedoch aus denselben Gründen kritisiert wie die Erhöhung des Mindeststammkapitals als solche. Dabei werden verschiedene Alternativen zur Diskussion gestellt (BE, BL, FR, UR, VD, SAV, SBankV, HRA-BE, VISCOM): Es wird vorgeschlagen, das bisherige Mindeststammkapital von CHF 20'000.- beizubehalten, dafür aber die Pflicht zur vollen Liberierung einzuführen (DemoJurist, SGV, SHIV, STV, VEB, VEBIT, FRSP, KMU, UniVD, Klima). Von anderer Seite wird postuliert, das Mindeststammkapital auf CHF 40'000.- oder CHF 50'000.- zu erhöhen, wobei zumindest 50 % liberiert werden sollen, wie dies teilweise dem Modell des Aktienrechts entspricht (BS, GE, TI, CentrePatr, SNV, CVP, LPS, SWISCO).

Die Reduktion des Mindestnennwerts der Stammanteile von CHF 1000.- auf CHF 100.- wird begrüsst (Art. 774 Abs. 1 VE; AG, BL, BS, JU, CentrePatr, CVP, LPS, HRA-AG, KMU, Klima; contra: BE). Einzelne Stellungnahmen befürworten sogar eine Herabsetzung auf CHF 10.- oder CHF 1.- (insbesondere SHIV, STV, VEB, VEBIT, VPA). Als Fortschritt gewürdigt wird auch, dass die Gesellschafter im Unterschied zum alten Recht mehrere Stammanteile besitzen können (Art. 774 Abs. 2 VE; AG, BL, BS, CentrePatr, VSA, LPS, Klima, HRA-AG, KMU, UniVD; contra: BE); dies schaffe eine gewisse Flexibilität für Änderungen im Kreis der Gesellschafter.

Der Verweis der Artikel 778 und 779 VE auf die Vorschriften des Aktienrechts betreffend Sacheinlagen und Sachübernahmen (Art. 628, 634, 634a, 635 und 635a OR) wird von einem grossen Teil der Vernehmlassungsteilnehmer gutgeheissen, da dadurch die Kreditwürdigkeit der GmbH durch die Ausmerzung "schwarzer Schafe" angehoben werde (AG, AR, BL, BS, SO, HRA-AG, UniVD, KonfSteuer). Verschiedene Stellungnahmen lehnen dagegen die Anwendung der aktienrechtlichen Bestimmungen über Sacheinlagen und Sachübernahmen ab, um die Kosten zu vermeiden, die sich aus dem Verfahren nach Art. 634 ff. OR ergeben (Notariatskosten, Kosten der Revision; GR, LPS [teilweise], CentrePatr [teilweise], SAV, SGV [teilweise], SNV [teilweise], STV, Klima).

Den Neuerungen betreffend das Verfahren zur Herabsetzung des Stammkapitals (Art. 788 VE) wird insgesamt zugestimmt. Insbesondere wird die Einführung einer vereinfachten Form der Kapitalherabsetzung zur Beseitigung einer Unterbilanz begrüsst (Art. 788 Abs. 2 VE; BS, HRA-AG, Klima).

Das aus dem Aktienrecht übernommene Verfahren zur Erhöhung des Stammkapitals (Art. 786 ff. VE), wird begrüsst (BL, HRA-AG, KMU) aber auch teilweise kritisiert, dies vor allem wegen den damit verbundenen Kosten. GmbH seien in der Regel kleinere Gesellschaften, deren Kapitalbedarf ohne komplexes Verfahren gedeckt werden können sollte (BS, GR, CentrePatr [teilweise], LPS [teilweise], STV).

Die Regelung eigenkapitalersetzender Darlehen (Art. 807c, 697i VE) erfasst Darlehen, welche die Gesellschafter oder ihnen nahestehende Personen der Gesellschaft bei einer Unterbilanz oder in Fällen gewähren, in denen der Gesellschaft aufgrund ihrer finanziellen Lage hätte Eigenkapital zugeführt werden müssen. Eigenkapitalersetzende Darlehen stehen nach dem Vorentwurf im Rang allen übrigen Forderungen nach, einschliesslich derjenigen, die als nachrangige gewährt wurden. Diese Regelung wird von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst, dies umso mehr als damit Kriterien aus der Steuerpraxis ins Obligationenrecht übernommen würden (AG, BL, BS, TG, CVP, FDP, CentrePatr, KonfSteuer, SBankV, HRA-AG, UniVD). Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer wenden aber dagegen ein, die vorgesehenen Vorschriften könnten die Sanierung einer Gesellschaft erschweren (SO, NE, STV, VEB, VEBIT). Entsprechende Bestimmungen sollten ferner nicht im Obligationenrecht, sondern im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs verankert werden (NE, SNV, VPA; Gesetzestext teilweise unklar: FR, ZH, HRA-ZH)

1.3.3. Übertragung der Stammanteile

Die Vereinfachung der Übertragung der Stammanteile wird positiv gewürdigt. Die heutige Regelung sei zu kompliziert und die damit verbundenen administrativen Erfordernisse zu umfangreich (z.B. jährliche Hinterlegung der Liste der Gesellschafter beim kantonalen Handelsregister). Fast alle Stellungnahmen, die sich zu dieser Frage äussern, sprechen sich für den Verzicht auf die Pflicht zur jährlichen Meldung aller Gesellschafter an das Handelsregister aus (Art. 790 Abs. 2 OR; BL, OW, LPS, CentrePatr, HRA-AG, Klima). Anderer Ansicht ist FRSP. Demgegenüber wird kritisiert, dass nach dem Vorentwurf für die Übertragung der Stammanteile die Form der

öffentlichen Urkunde beibehalten werden soll (Art. 791 VE; pro: SO), obwohl der erste Expertenentwurf aus dem Jahre 1996 dies nicht mehr vorsah (BL; FR; GE; TI; DemoJurist; KMU; VISCOM)². Die Zession in Form der einfachen Schriftlichkeit erscheine ausreichend (Art. 164 ff. OR; AG, VS, HRA-AG, HRA-BE; STV, VEB, VEBIT Clima, SWISCO). Zugestimmt wird weiter auch der Regelung der Vinkulierung (Art. 791, Abs. 2 bis 5: VE; CVP, FDP, LPS, CentrePatr, HRA-AG, Clima; contra: SVP; UniVD [Text unklar]).

1.3.4. Bezugsrecht

Für das Bezugsrecht der Gesellschafter übernimmt der Vorentwurf (Art. 787) die Grundzüge der Regelung des Aktienrechts (Art. 652b OR). Dies wird allgemein begrüsst, soweit in den Stellungnahmen darauf eingegangen wird (ZH [teilweise, Text ungenau], SNV, HRA-AG, UniVD; contra: VISCOM).

1.3.5. Nachschuss- und Nebenleistungspflichten

Der Regelung statutarischer Nachschuss- und Nebenleistungspflichten (Art. 777 und 803 - 803d VE) werden verschiedene Einwände entgegengehalten. Es wird auf das Problem der steuerlichen Qualifizierung von Nachschüssen hingewiesen und eine Klärung durch den Gesetzgeber gewünscht (BE, BL, BS, TG, KonfSteuer). Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer erachten Nachschusspflichten als in der Praxis nur wenig bedeutend und regen z.T. an zu prüfen, ob auf die entsprechende Regelung zu verzichten ist (NE, HRA-ZH). Es wird weiter vertreten, Nachschuss- und Nebenleistungspflichten könnten auch vertraglich vorgesehen werden; deshalb sollten die diesbezüglichen Bestimmungen gestrichen werden (STV, VEB, VEBIT). Andere Teilnehmer an der Vernehmlassung begrüssen die vorgeschlagene Ordnung (SO [Text ungenau], SNV [teilweise]; HRA-AG, UniVD).

1.3.6. Sonderprüfung

Der Vorentwurf hat auf die Einführung der Sonderprüfung verzichtet. In verschiedenen Stellungnahmen wird der Wunsch geäussert, dieses Institut des Aktienrechts auch in der GmbH vorzusehen (LU, ZH).

1.3.7. Austritt und Ausschliessung

Die Neuregelung des Austritts und der Ausschliessung (Art. 822 ff. VE) wird teilweise positiv aufgenommen (HRA-AG, FDP; mit Ergänzungen: SAV, SNV, UniVD). Für kleinere Unternehmen in der Form einer GmbH erscheine es angebracht, eine gesetzliche Ordnung des Austritts von Gesellschaftern zu schaffen, die austretende Gesellschafter vor Benachteiligungen schützt. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer ziehen eine Auflösung aus wichtigen Gründen vor (STV, VEB, VEBIT).

1.3.8. Erwerb eigener Stammanteile

Bei der Regelung des Erwerbs eigener Stammanteile wird die vom Vorentwurf vorgesehene Höchstgrenze von 10 % bzw. 20 % des Stammkapitals von vielen Vernehmlassungsteilnehmern als zu niedrig

² Vgl. dazu PETER FORSTMOSER, PETER BÖCKLI, JEAN-MARC RAPP, Reform des GmbH-Rechts, Zürich 1997; diese Publikation ist ebenfalls auf Französisch erschienen unter dem Titel: Révision du droit de la Sàrl, CEDIDAC Lausanne, 1997.

erachtet (Art. 807 VE). Für kleinere Gesellschaften mit nicht mehr als drei Gesellschaftern könne sich diese Schwelle als unpraktikabel erweisen. Es sollte daher eine Höchstgrenze von mindestens 25 % vorgesehen werden (ZH [35 %], FDP [30 %], STV, VEB, VEBIT, VPA [50 %]; Klima [25 % bzw. 33 %]). Auch die Frist zur Veräusserung der Stammanteile durch die Gesellschaft sei zu knapp bemessen. Zwei Stellungnahmen begrünnen die neue Bestimmung (BL, HRA-AG). Einzelne Stellungnahmen lehnen die vorgeschlagene Regelung für Einpersonengesellschaften ab (BS, TG und KonfSteuer).

1.3.9. Gesellschafterversammlung und Aufgabenzuweisung

Die Lockerung der Mehrheitserfordernisse wird grundsätzlich begrüsst (Art. 810b und c VE). Anlass zu Kritik gibt aber der ungenaue Verweis auf die Bestimmungen des Aktienrechts betreffend die Modalitäten der Generalversammlung, da sich daraus Unklarheiten ergäben (ZH, HRA-ZH, VISCOM).

Der Vorentwurf weist den drei Organen der GmbH (Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung, Revisionsstelle) in Anlehnung an die Regelung im Aktienrecht gewisse unverzichtbare und unübertragbare Aufgaben zu. Diese Kompetenzzuteilung wird mehrheitlich positiv aufgenommen (BL, HRA-AG, LPS, CentrePatr, VSA).

1.3.10. Geschäftsführung

Bei einer Mehrzahl von Geschäftsführern ist nach dem Vorentwurf ein Vorsitzender zu ernennen, dem gewisse Pflichten auferlegt werden (Art. 812 VE). Diese Regelung wird gutgeheissen (BL mit Ergänzungen, SNV, UniVD, HRA-AG). Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer vertreten jedoch die Ansicht, dass eine entsprechende Funktion bei der GmbH nicht erforderlich sei (LPS, CentrePatr). Die Gesellschafter wären häufig in gleichem Masse mit der Geschäftsführung betraut, weshalb keiner den Vorsitz übernehmen würde (BS). Ferner wird eine detailliertere Regelung der Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft gewünscht (JU, HRA-BE, HRA-ZH, SBauernV, SNV, THK, VPA).

1.3.11. Rechnungslegung

Gemäss dem Vorentwurf obliegt es den Geschäftsführern, die Regeln für die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle festzulegen (Art. 812a VE). Des Weiteren wird vorgesehen, dass die Offenlegung der Jahresrechnung nach denselben Regeln folgen soll wie bei der Aktiengesellschaft (Art. 805 VE). Die Übernahme der Vorschriften des Aktienrechts wird teilweise begrüsst, da damit den Gesellschaftern und den Geschäftsführern klare Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung gestellt würden (AG, AR, HRA-AG, LPS, CentrePatr). Demgegenüber wird die Annäherung an das Aktienrecht in verschiedenen Stellungnahmen kritisiert, da zuwenig auf die Besonderheiten der GmbH und auf die Tatsache, dass es sich meist um kleinere Unternehmen handelt, Rücksicht genommen werde. Es sollten spezifische, von der Gesellschaftsform unabhängige, aber auf die Grösse des Unternehmens abgestimmte Vorschriften erlassen werden (Klima). Kleine und mittlere Unternehmen dürften nicht dazu verpflichtet werden, eine derart ausführliche Jahresrechnung zu erstellen (GR). Die mit

der Anwendung der aktienrechtlichen Bestimmung verbundenen Kosten stünden in einem Missverhältnis zum Nutzen, der daraus für die Gesellschaft erwachsen würde. Ferner wird eine weitergehende Abstimmung mit den Regeln des Vorentwurfes zu einem Bundesgesetz über die Rechnungslegung und die Revision (VE RRG) gewünscht (AG, BL, BS, SZ, TG, KonfSteuer, VSA).

1.3.12. Revisionsstelle

Anders als das geltende Recht sieht der Vorentwurf die Einsetzung einer Revisionsstelle zwingend vor (Art. 819 VE). Einige Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen dieses Obligatorium mit Blick auf eine Verbesserung der Kreditwürdigkeit der GmbH und im Interesse des Schutzes der Gläubiger. Die positiven Auswirkungen der Pflicht zur Revision dürfen nicht unterschätzt werden (AR, BS, ZH, HRA-AG, HRA-ZH, FDP, KonfSteuer, SBankV, SGB, VEB, VEBIT, VSA). In anderen Stellungnahmen wird die vorgeschlagene Regelung demgegenüber als zu radikal bezeichnet (DemoJurist, SAV, SVFB; VISCOM); in Anlehnung an den Vorentwurf für die Revision des Rechnungslegungsrechts sei eine differenzierte Lösung zu wählen, die auf die unterschiedliche Grösse der Unternehmen Rücksicht nehme (BE, SZ, TI, UR, VS, HRA-BE, UniVD, CVP, SVP, SGV, SHIV, THK). Gegen die Einführung einer obligatorischen Revisionsstelle sprächen auch die damit verbundenen Kosten, so insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen (AG, BL, KMU, LPS, CentrePatr, Clima, SNV, STV).

1.3.13. Einpersonengesellschaft

Die Ermöglichung der Gründung von Einpersonengesellschaften (Art. 775 VE) findet eine breite Zustimmung. Es wird aber vereinzelt auf die Nachteile einer doppelten steuerlichen Belastung als Gesellschaft und als Privatperson hingewiesen (TG, KonfSteuer).

1.3.14. Übergangsrecht

Die Übergangsfrist von zwei Jahren für die Anpassung der Statuten an das neue Recht (Art. 2 ÜB VE; wobei für die Höhe des Stammkapitals eine Ausnahme vorgesehen wurde, s. Art. 3 ÜB VE) wird von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmern als zu kurz bemessen bezeichnet (contra: BL), so insbesondere betreffend die Liberierungspflicht und das Obligatorium einer Revisionsstelle (LU, SO, FDP, CentrePatr, STV, VEB, VEBIT, VPA). Demgegenüber wird die Regelung zur Beseitigung allfälliger Partizipationsscheine (Art. 4 ÜB VE) nur vereinzelt kritisiert (GE, UniVD, SVP).

1.3.15. Revision anderer Vorschriften des Gesellschaftsrechts

Die mit der Revision des Rechts der GmbH verbundenen Anpassungen für andere Rechtsformen (Aktiengesellschaft, Genossenschaft) werden sehr positiv aufgenommen, so besonders die Zulassung der Gründung von Einpersonenaktiengesellschaften (Art. 625 VE; BL, LU, OW, VS, ZG, FDP, LPS, CentrePatr, KMU, THK, SNV, Clima; contra: NE, KonfSteuer; UniVD [teilweise]). Gegenstand von Einwänden sind die Pflichten zum Hinweis auf das Bestehen einer Einpersonenaktiengesellschaft im Handelsregister und zur Bekanntgabe des Namens des einzigen Aktionärs, da dies dem

"anonymen" Charakter der Aktiengesellschaft widerspreche (BL, BS, SG, ZH, HRA-BE, HRA-ZH, FDP, SHIV, STV, THK, VPA; contra: OW, ZG, UniVD).

Begrüsst wird die Streichung des Nationalitätserfordernisses für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (Art. 708 OR; BL, LU, OW, ZG, FDP, SACC; contra, [teilweise]: CentrePatr, LPS).

1.3.16. Neue Gesellschaftsformen

In einzelnen Stellungnahmen wird gewünscht, die Einführung einer sogenannten "privaten Aktiengesellschaft" (SBankV, SHIV; contra: FR, SO, DemoJurist), einer "Personengesellschaft mit beschränkter Haftung" (UniVD, Clima) sowie der "GmbH & Co KG" (NE, CVP, Clima; contra SO) sei im Hinblick auf die Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen vertieft zu prüfen. Von anderer Seite wird angeregt, mit der im deutschen Recht gegebenen "Partnerschaftsgesellschaft" eine Rechtsform für die Angehörigen der freien Berufe zu schaffen (KMU).

1.3.17. Firma

Der Vorentwurf sieht vor, dass eine Firma (d.h. der "Name" einer Gesellschaft) während drei Monaten vor der Eintragung einer Gesellschaft ins Handelsregister reserviert werden kann (Art. 934 Abs. 3 VE). Diese Neuerung wird im Allgemeinen begrüsst. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer regen allerdings an, das vorgesehene Verfahren zu überprüfen (BL, LU, VD; UniVD, SHIV; contra: AG, NE, STV, VEB, VEBIT) und die entsprechende Aufgabe dem Eidg. Amt für das Handelsregister zu übertragen (ZG, ZH, HRA-AG, HRA-ZH).

Das geltende Recht verlangt bei der GmbH zwingend die Angabe der Rechtsform in der Firma (Art. 949 Abs. 2 OR). Der Vorentwurf dehnt dieses Erfordernis auf die Aktiengesellschaft und die Genossenschaft aus (Art. 950 Abs. 2 VE). Einige Teilnehmer an der Vernehmlassung äussern sich dazu kritisch, da dadurch viele Gesellschaften, gezwungen würden, ihre bekannte Firma zu ändern (BS, FDP, LPS, CentrePatr, SHIV [teilweise], SNV; pro: BL, SO, HRA-AG).

2. Verzeichnis der Eingaben

Liste des organismes ayant répondu

Elenco dei partecipanti

2.1. Kantone

Cantons

Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Tessin / Ticino
UR	Uri / Uri / Uri
VD	Waadt / Vaud / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

2.2. Behörden und verwandte Institutionen
Autorités et autres institutions
Autorità e istituzioni affini

HRA-AG	Handelsregisteramt Aargau
HRA-BE	Handelsregisteramt Bern-Mittelland
HRA-ZH	Handelsregisteramt Zürich
KMU	KMU Forum Forum PME Forum PMI
UniVD	Université de Lausanne

2.3. Parteien
Partis
Partiti politici

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei Parti Démocrate-Chrétien Partito Popolare Democratico
FDP	Freisinnig- Demokratische Partei der Schweiz Parti radical-démocratique suisse Partito liberale-radicale svizzero
LPS	Liberale Partei der Schweiz Parti libéral suisse
SVP	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro

2.4. Interessierte Organisationen
Organisations intéressées
Organizzazioni interessate

CentrePatr	Centre Patronal
Clima	Verband Schweizerischer und Liechtensteinischer Heizungs- und Lüftungsfirmer Association suisse et liechtensteinoise des entreprises de chauffage et ventilation Associazione svizzera e del Liechtenstein delle imprese de riscaldamento e di ventilazione
DemoJurist	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz Juristes Démocrates de Suisse
FRSP	Fédération romande des syndicats patronaux
KonfSteuer	Konferenz Staatlicher Steuerbeamter Conférence des fonctionnaires fiscaux d'Etat Conferenza dei funzionari fiscali di Stato

SACC	Swiss-American Chamber of Commerce
SArbeitgV	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband Fédération Suisse des Avocats (FSA) Federazione Svizzera degli Avvocati (FSA)
SBankV	Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers (ASB) Associazione svizzera dei banchieri (ASB)
SBauernV	Schweizerischer Bauernverband Union Suisse des Paysans (USP) Unione Svizzera dei Contadini (USC)
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)
SHIV	Schweizerischer Handels- und Industrie-Verein (Vorort) Union suisse du commerce et de l'industrie (Vorort) Unione svizzera di commercio e d'industria (Vorort)
SNV	Schweizerischer Notarenverband Fédération Suisse des Notaires (FSN) Federazione Svizzera dei Notai (FSN)
STV	Schweizerischer Treuhänder-Verband Union Suisse des Fiduciaires (USF) Unione Svizzera dei Fiduciari (USF)
SVFB	Schweizerischer Verband Freier Berufe Union suisse des professions libérales
SWISCO	Association suisse des comptables contrôleurs de gestion diplômés
THK	Treuhand-Kammer Chambre Fiduciaire Camera Fiduciara
VEB	Verband dipl. Buchhalter/Controller
VEBIT	Schweizerischer Treuhänder-Verband, Fachsektion VEBIT
VISCOM	Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation Association suisse pour la communication visuelle Associazione svizzera per la comunicazione visuale
VPA	Vereinigung der privaten Aktiengesellschaften Association des sociétés anonymes privées
VSA	Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände Fédération des sociétés suisses d'employés

2.5. Nicht offizielle Vernehmlassungsteilnehmer und -teilnehmerinnen
Participants non-officiels à la consultation
Partecipanti non consultati ufficialmente

Besso	M ^e Laurent Besso, notaire, Lausanne
Bügler	Reto Bügler, lic. iur., Thalwil
Hirsch	Alain Hirsch, professeur, avocat, Genève
Schaub	Marc-Antoine Schaub, avocat honoraire, Chardonne
von Ah	von Ah Treuhand, Frauenfeld
Wirth	Wirth Engineering GmbH, Chur